

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 33

Samstag, den 28. Oktober 2023

Nummer 8

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende *Friedhofssatzung der Gemeinde Lenterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 8/2023 vom 1. September 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Friedhofssatzung beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat das Landratsamt Eichsfeld diese Satzung bestätigt.

Herold
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Lenterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 1. September 2023 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Lenterode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die

1. bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
3. keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lenterode. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgelegten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz (2) Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtsberechtigten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Die Bestattung von Leichen ist nur zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch des zuständigen Standesamtes oder eine Zustimmung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 zulassen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig werktags, außer wenn auf einen Werktag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Gemeinde Ausnahmen zulässig.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(5) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in einem Urnenfeld von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte sind von den Verpflichteten zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit (Nutzungszeit) für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) verkürzt werden.

(2) Bei den angebotenen Grabstätten Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten kann das Nutzungsrecht einmal für 10 Jahre wiedererworben werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, wie der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Aus-/Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind insgesamt unzulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen werden durch die Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann sich dabei auch eines Dritten bedienen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, darf nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Lenterode. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) pflegearme Urnenrasengrabstätten
- d) Ehrengrabstätten
- e) namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(4) In Reihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig, in Urnenreihengrabstätten von zusätzlich einer Urne, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsvereinbarung.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

(8) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) pflegearme Urnenrasengrabstätten
 - c) namenlosen Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen gemäß § 12 (4).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 0,90 m Breite und 1,00 m Länge abgegeben. Die Wegebreite zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m und die Wegelänge 1,00 m.

(4) Das pflegearme Urnenrasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Das Abstellen von Grabbeigaben, wie Kerzen, Blumenvasen oder Blumengestecken, ist nur auf der Grabplatte zulässig. Überhängende Blumengestecke, eingelassene Kerzen oder Blumenvasen neben der Grabplatte sind nicht zulässig und werden vom Bauhof der Gemeinde kostenpflichtig beräumt. Die Grabstätte ist ohne Grabeinfassung gemäß den Gestaltungsvorschriften des § 17 der Satzung herzurichten.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch die Gemeinde der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird den Ehrenbürgern auch das Recht auf eine Ehrengrabstätte zuerkannt. Ehrengrabstätten sind gebührenfrei.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein oder bis zu 45 Grad geneigt sein, mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte.

(3) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für Erdbestattung	0,60 m x 1,10 m
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr	0,90 m x 1,90 m
Urnenreihengrabstätten	0,90 m x 1,00 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

(4) Die pflegearmen Urnenrasengrabstätten erhalten keine Einfassungen.

(5) Die Gestaltung der Grabumrandungen - Wege und Zwischenräume zwischen den Gräbern - obliegt der Gemeinde.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt für

stehende Grabmale:
bei einer Höhe von 0,40 m bis zu 1,00 m 0,14 m

bei einer Höhe von 1,01 m bis zu 1,50 m 0,16 m
 ab einer Höhe von 1,51 m bis zu 1,80 m 0,18 m.

Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.

liegende Grabmale:

bei einer Höchstlänge bis 0,90 m 0,16 m
 bei einer Höchstlänge bis 1,20 m 0,18 m.

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

(3) Die pflegearmen Urnenrasengrabstätten können mit einer liegenden Schriftplatte aus Granit mit den Maßen 0,50 m x 0,60 m, die mit dem Erdreich bündig abzuschließen hat, gestaltet werden. Die Platte kann ein Gefälle von 2 - 3 % haben, damit das Wasser ablaufen kann.

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftliche Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.

(6) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17 Abs. 2.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde überprüft.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten/oder der Nutzungszeit der Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Gemeinde bedient sich dabei eines Dritten. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 7 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.

(3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, oder die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Dazu ist die Aufbahrung in der Trauerhalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Trauerhalle während der Zeit der Aufbewahrung und bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach der bei Antragstellung gültigen Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1);
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde ausübt (§ 6 Abs. 1);
- e) gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 5);
- f) als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 7);
- g) Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 2);
- h) auf einer Grabstelle mehr Grabmale errichtet, als zugelassen (§ 16 Abs. 2);
- i) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2, Abs. 3);
- k) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1);
- l) bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 3);
- m) provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Jahren ersetzt (§ 18 Abs. 5);
- n) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 Abs. 1, 21, 23 Abs. 1);
- o) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1);
- p) Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes stören (§ 23 Abs. 2);
- q) wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurückschneidet oder entfernt (§ 23 Abs. 3);
- r) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8);
- s) Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 23 Abs. 6);
- t) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 Abs. 1 bepflanzt;
- u) Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1);
- v) die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lenterode zu entrichten.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20. Dezember 2007 mit der 1. Änderung vom 23. April 2010 und der 2. Änderung vom 1. Juli 2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lenterode, 18. Oktober 2023

Herold
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister - 18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lenterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 9/2023 vom 1. September 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat das Landratsamt Eichsfeld diese Änderungssatzung bestätigt.

Herold
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lenterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 1. September 2023 die folgende 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20. Dezember 2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 1. Juli 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das - Verzeichnis der Friedhofsgebühren - wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)für Trauerfeiern	40,00
2.0	Nutzungsgebühr Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
2.1.	Erdbestattungen	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	300,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	500,00
2.2.	Urnenbestattungen	
2.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	450,00
2.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) Friedhofssatzung	150,00

2.2.3.	Pflegearme Urnenrasengrabstätte	450,00
2.2.4.	Namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00
3.0	Verlängerung des Nutzungsrechts	
3.1.	ReihengrabstättenFür die Nutzungszeit gemäß § 10 (2) der Friedhofssatzung (10 Jahre)	200,00
3.2.	UrnenreihengrabstättenFür die Verlängerung der in § 10 (2) der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungsrechtszeiten (10 Jahre)	180,00
4.0	Grabräumungen Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 22) werden die tatsächlichen Kosten der beauftragten Baufirma berechnet.	
5.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (gilt nur für Bestattungen, die bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung durchgeführt wurden) Für Bestattungen ab Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung sind keine jährlichen Unterhaltungsgebühren zu zahlen.	
5.1.	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	15,00
5.2.	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	15,00
5.3.	Doppelgrabstätte	25,00
5.5.	je Urnenreihengrabstätte	15,00
6.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2. und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, 18. Oktober 2023

Herold
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister - 18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 11/2023 vom 1. September 2023 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. September 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **28. Oktober bis 14. November 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		22.300	5.600	996.500	1.013.200
die Ausgaben		55.500	38.800	996.500	1.013.200
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		323.500	28.900	423.100	717.700
die Ausgaben		317.600	23.000	423.100	717.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 1. September 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Lutter, 18. Oktober 2023

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister

- 18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Friedhofssatzung der Gemeinde Lutter* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 13/2023 vom 1. September 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Friedhofssatzung beschlossen.
- Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat das Landratsamt Eichsfeld diese Satzung bestätigt.

Müller
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Lutter

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 1. September 2023 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Lutter mit dem Ortsteil Fürstenhagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Lutter
- Friedhof Fürstenhagen.

§ 2 Friedhofszweck

- Die Friedhöfe werden von der Gemeinde unterhalten. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die
 - bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, oder
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten, oder
 - keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind,

4. überwiegend ihren Hauptwohnsitz zu Lebzeiten in der Gemeinde hatten.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, soweit die gewünschte Art von Grabstätte vorhanden ist.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lutter. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf den Friedhöfen vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

1. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. ohne schriftliche Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtsberechtigten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Die Bestattung von Leichen ist nur zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister des zuständigen Standesamtes oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 zulassen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig werktags, außer wenn auf einen Werktag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Gemeinde Ausnahmen zulässig.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(5) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in einem Urnenfeld von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte sind von den Verpflichteten zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bezeichnet die befristete Zeitspanne, in der eine Grabstätte nach einer Beisetzung nicht neu belegt werden darf. Für Leichen und Urnen beträgt die Ruhezeit einheitlich 25 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Urnen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

(2) Mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht auf Nutzung einer Grabstätte während des Zeitraums der Ruhezeit. Die Nutzungszeit entspricht daher dem Zeitraum zwischen dem Tag der Bestattung und dem Ablauf der Ruhezeit/Nutzungsrecht.

(3) Werden Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern der Erdbestattung vorgenommen, so ist eine Restruhezeit der bestehenden Beisetzung von 15 Jahren (gesetzliche Ruhezeit von Urnenbeisetzungen) einzuhalten. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Erdbestattungsgrabstätte ist zulässig, wenn die Erstbestattung/-beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

(4) Bei den angebotenen Grabstätten Erdreihengrabstätten kann das Nutzungsrecht einmal für 10 Jahre wiedererworben werden.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde sowie der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erd-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd-/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe sind nicht zulässig. Aus-/Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind insgesamt unzulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Erd-/Urnenreihengrabstätte der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen werden durch die Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller gemäß Rechnungslegung zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Eine Ausgrabung von Leichen oder Urnen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, darf nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Lutter. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen auf dem Friedhof Lutter werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Erdreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - aa) Erdreihengrabstätten
 - Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre
 - Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre

- bb) pflegearme Rasenreihengrabstätte
 - Einzelgrab

- b) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - aa) Einzelurnengrab
 - bb) pflegearmes Urnengrab
 - cc) anonymes Urnengrab

(3) Für die Bestattung der Verstorbenen auf dem Friedhof Fürstehagen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Erdreihengrabstätten
 - Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre
 - Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre
- b) Urnenreihengrabstätten
 - Einzelurnengrab

(4) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(5) In jeder neuen Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeboresenes und eines Familienangehörigen zu bestatten. Die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren können in einem Sarg bestattet werden.

(6) In Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je einer Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 12 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit dem Nutzungsberechtigten zugewiesen werden. Die Grabstätte ist gemäß den Gestaltungsvorschriften §§ 15, 16 der Satzung herzurichten. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Das pflegearme Rasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Das Abstellen von Grabbeigaben, wie Kerzen, Blumenvasen oder Blumengestecken, ist nur auf der Grabplatte zulässig. Überhängende Blumengestecke, eingelassene Kerzen oder Blumenvasen neben der Grabplatte sind nicht zulässig und werden vom Bauhof der Gemeinde Lutter kostenpflichtig beräumt. Die Grabstätte ist gemäß den Gestaltungsvorschriften §§ 15, 16 der Satzung herzurichten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte hingewiesen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Das bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nachweis über die Rechtsnachfolge ist beizufügen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden im

- a) Einzelurnengrab
- b) pflegearmen Urnengrab
- c) anonymen Urnengrab

(2) Urnenreihengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung einer Urne zugewiesen werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen.

(3) Das pflegearme Urnengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. § 12 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend.

(4) Das anonyme Urnengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Einfassung, Beschriftung und Bepflanzung.

(5) Die Vorschriften des § 12 Abs. 5 bis 9 dieser Satzung sind auf die Urnenreihengrabstätten entsprechend anzuwenden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.

§ 15 Gestaltung Grabeinfassung

(1) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

- a) Erdbestattung (Einzel- und Doppelgrabstätten)
 - aa) Erdreihengrabstätten
 - Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre 70 cm x 130 cm
 - Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre 90 cm x 190 cm
 - bb) pflegearme Rasenreihengrabstätte
 - Einzelgrab keine
- b) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - aa) Einzelurnengrab 80 cm x 80 cm
 - bb) pflegearmes Urnengrab keine
 - cc) anonymes Urnengrab keine

(2) Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

§ 16 Gestaltung Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Erdreihengrabstätte eine Schriftplatte zu setzen. Die Schriftplatte kann als Kissenstein (bis zu 45 Grad geneigt sein) mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte ausgebildet werden. Folgende Abmessungen sind zulässig:

(2) Schriftplatte

	Breite	Höhe	Mindeststärke
a	≤ 35 cm	≤ 25 cm	≥ 6 cm
b	≤ 40 cm	≤ 30 cm	≥ 10 cm

Die Schriftplatte ist in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anzupassen und entsprechend der Gestaltungsvorschriften herzurichten.

(3) Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 14 cm.

(4) Die maximale Höhe für Grabmale beträgt:

- a) Erdbestattung (Einzel- und Doppelgrabstätten)
Erdreihengrabstätten (Grabmal)
 - Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre 65 cm
 - Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre stehend (Höhe) bis zu 110 cm
 - liegend bis zu 90 cm
 - (bis zum Neigungswinkel von 45°)
- b) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
Einzelurnengrab (Grabmal)
 - stehend (Höhe) ≤ 60 cm
 - liegend 30 cm x 40 cm
 - (bis zum Neigungswinkel von 45°) 40 cm x 50 cm

Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.

(5) Die pflegearmen Reihengrabstätten können mit einer liegenden Schriftplatte, die mit dem Erdreich bündig abzuschließen hat, gestaltet werden. Folgende Maße sind zulässig:

- a) Pflegearme Rasenreihengrabstätte
 - Einzelgrab 40 cm x 50 cm
- b) pflegearmes Urnengrab 30 cm x 40 cm
 - bei zusätzlicher Belegung mit Urne 40 cm x 50 cm
- c) anonymes Urnengrab keine

(6) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.

(6) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 18 Ersatzvornahme

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16 Abs. 3.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde überprüft.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Gemeinde bedient sich dabei eines Dritten. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten einschließlich der Umwegung müssen in einer der Würde der Friedhöfe entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.

(3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 0,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe von Produkten der Trauerfloristik, insbesondere von Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, müssen in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

(8) Unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen/-gläsern usw.).

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat ordnungswidrigen Grabschmuck oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach §§ 20 und 22 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Dazu ist die Aufbahrung in der Trauerhalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Trauerhalle während der Zeit der Aufbahrung bis zur Abgabe der Schlüssel durch den Verpflichteten.

§ 25 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1);
- b) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
 1. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der vorgesehenen Plätze ablegt,

8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde ausübt (§ 5 Abs. 1);
- e) gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 5 Abs. 5);
- f) als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 6);
- g) Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 2);
- h) auf einer Grabstelle mehr Grabmale errichtet, als zugelassen (§ 16 Abs. 1);
- i) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 15 Abs. 1);
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16 Abs. 1 bis 5);
- k) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1);
- l) bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 3);
- m) provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Jahren ersetzt (§ 17 Abs. 5);
- n) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 22);
- o) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1);
- p) Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild der Friedhöfe stören (§ 22 Abs. 2);
- q) wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurückschneidet oder entfernt (§ 22 Abs. 3);
- r) Grabstätten nicht oder entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 bepflanzt;
- s) Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 22 Abs. 5);
- t) Grabstätten vernachlässigt (§ 23);
- u) die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 18. Oktober 2023

Müller
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 14/2023 vom 1. September 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

2. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat das Landratsamt Eichsfeld diese Satzung bestätigt.

Müller
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 1. September 2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung der Gemeinde Lutter in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 18. Oktober 2023

Müller
Bürgermeister (Siegel)

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhallen (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	20,00
2.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
2.1.	<i>Erdreihengrabstätten</i>	
2.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,00
2.1.2.	Für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr	500,00
2.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00

2.2.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
2.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	450,00
2.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	450,00
3.0	Verlängerung des Nutzungsrechts Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung für 10 Jahre	200,00
4.0	Grabräumung Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23) werden die tatsächlichen Kosten der beauftragten Baufirma berechnet.	
5.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2. und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

Lutter, 18. Oktober 2023

Müller
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister - 18. Oktober 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 13/2023 vom 7. September 2023 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29. September 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom 28. Oktober bis 14. November 2023 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stark
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	69.500	9.400	1.523.400	1.583.500
die Ausgaben	77.800	17.700	1.523.400	1.583.500

b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		33.900	646.200	1.334.900	722.600
die Ausgaben		13.200	625.500	1.334.900	722.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 7. September 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wüstheuterode, 18. Oktober 2023

Stark

Bürgermeisterin

(Siegel)

Informationsschreiben zum Grunderwerb



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe ist auf der Suche nach Flächen, die durch geeignete und berechtigte Dritte aufgekauft werden können. Dabei spielt Naturefund e.V. eine große Rolle für den GUV, da Ihre Ziele, u.a. Lebensraum für die Vielfalt der Arten zu bewahren mit unseren übereinstimmen.

Die Flächen müssen nicht groß oder zwangsläufig am Gewässer sein. Flächen fernab von Gewässern und Gewässerrandstreifen können nach dem Kauf als Tausch sehr hilfreich sein. Daher bitten wir Sie mit dieser Anzeige den Ausbau der Gewässer, auch im Sinne des Hochwasserschutzes und der Verbesserung der Artenvielfalt an Gewässern mit Ihren verfügbaren Flächen zu unterstützen. Bei Fragen können Sie sich gerne über unseren Internetauftritt www.guv-lfr.de an uns wenden.

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge



Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Thüringen - wird im Zeitraum vom

26. Oktober bis 15. November 2020 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-10/20 TH vom 12.12.2019.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

E-Mail: thueringen@volksbund.de

www.volksbund.de

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
 Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -10; Fax: 03 60 83/4 80 24; E-Mail: redaktion@vg-uder.de
 Internet: www.vg-uder.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Weihnachtspäckchenkonvoi 2023

Wir vom Ladies'Circle 80 Eichsfeld und vom Round Table 229 Eichsfeld unterstützen in diesem Jahr zum wiederholten Mal den Weihnachtspäckchenkonvoi - Kinder helfen Kindern (www.weihnachtspaeckchenkonvoi.de).

Wenn ihr Zeit und Lust habt mit euren Kindern ein Weihnachtspäckchen zu packen, würden wir uns sehr über eure Unterstützung freuen. Die fertigen Päckchen + 2 Euro (für Transportkosten) könnt ihr dann bei einer Abgabestelle in eurer Nähe (www.sammelstellen.weihnachtspaeckchenkonvoi.de) abgeben. Ihr könnt auch in eurer Schule oder Kita fragen, ob die bereits dabei sind. **Letzter Abgabetag ist Mitte November.**

Neben Geldspenden (Bankverbindung: Ladies' Circle Eichsfeld IBAN: DE65 8205 7070 0106 0255 62; Round Table 229 Eichsfeld

IBAN: DE14 8205 7070 0106 0266 74; Spendenbescheinigung möglich bitte im VWZ Name und Anschrift angeben) nehmen wir auch sehr gerne Sachspenden (z. B. Spielzeug, Kuscheltiere, Hygieneartikel etc.) entgegen und packen dann daraus selbst schöne Geschenke.

Am **17.11.2023** werden in Leinefelde die Weihnachtspäckchen für den Weitertransport fertig gemacht. Wir sind für jede zusätzliche helfende Hand an dem Tag sehr dankbar.

Für weitere Informationen könnt ihr euch gern per Mail an uns wenden (lc80@ladiescircle.de oder kontakt@rt229.de).

Ladies'Circle 80 Eichsfeld
Round Table 229 Eichsfeld











KINDERGARTEN (3-6)









GRUNDSCHULE (7-10)









TEENAGER (11-15)

